



# Freie Waldorfschule Freiburg-Wiehre

Schwimmbadstr. 29, D-79100 Freiburg, Tel. 0761-791731-0, Fax. 0761-7917329, info@waldorfschule-freiburg.de, www.waldorfschule-freiburg.de

## **Schulordnung**

Stand 24. September 2018

### **I**

#### **Allgemeines**

Die Freie Waldorfschule Freiburg-Wiehre ist der Pädagogik auf Grundlage der Anthroposophie verpflichtet. Rund 500 Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 13 besuchen derzeit die Schule. Für eine Schulgemeinschaft in dieser Größe ist es unerlässlich, dass alle Beteiligten dazu bereit sind, folgende Regeln einzuhalten:

#### **1. Verhalten im Unterricht**

Jede\*r Schüler\*in ist verpflichtet, regelmäßig und pünktlich den Unterricht sowie schulinterne Vorträge, Feiern, Konzerte und Klassenspiele zu besuchen. Eine aufmerksame und zuverlässige Mitarbeit wird erwartet. Bei Nichtbeachtung folgt eine Mitteilung an die zuständigen Konferenzen.

#### **2. Verhinderung im Krankheitsfall**

Im Krankheitsfall eines\*r Schülers\*in ist ein Elternteil verpflichtet, am Morgen des ersten und jeden weiteren Fehltages vor Unterrichtsbeginn im Schulsekretariat anzurufen, um die Schule vom Fehlen in Kenntnis zu setzen. Sobald der\*die Schüler\*in wieder zur Schule kommt, hat er eine von einem Elternteil unterschriebene Entschuldigung mitzubringen. Sonderregelung für volljährige Oberstufenschüler s. „Regeln der Oberstufe“ II.

a) Sollte eine Erkrankung während der Unterrichtszeit auftreten, hat der\*die Schüler\*in vor dem Verlassen der Schule die Erlaubnis eines\*r ihn unterrichtenden Lehrers\*in einzuholen. Für eine vorzeitige Unterrichtsbefreiung ist ein Formular auszufüllen, welches von den Eltern unterschrieben, an den Klassenlehrer/ Klassenbetreuer zurückgeht.

b) Bei häufigen Krankmeldungen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

c) Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht führt zu einem Gespräch mit dem\*der Schüler\*in und den Eltern. Es werden die Klassenbetreuer\*innen und die zuständigen Konferenzen benachrichtigt.

#### **3. Beurlaubungen**

Beurlaubungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag mindestens zehn Tage vor dem Termin möglich. Im Nachhinein werden lediglich krankheitsbedingte Entschuldigungen und unvorhersehbare Ereignisse anerkannt.

a) Arzttermine sollten nur im Ausnahmefall in die Zeit des Unterrichts gelegt werden.

b) Urlaubsgesuche, welche sich auf Zeiten unmittelbar vor oder nach den Ferien beziehen, sollten unterbleiben.

#### **4. Fahrzeuge**

Die Parkplätze der Schule dürfen nur von den Mitarbeiter\*innen der Schule mit einer sichtbar am Fahrzeug angebrachten Erlaubnis benutzt werden. Fahrräder sind auf den dafür ausgewiesenen Flächen abzustellen.

#### **5. Hunde**

Hunde sind auf dem Schulhof unter Aufsicht erlaubt, in den übrigen Schulräumen nur nach Absprache mit den jeweils zuständigen Mitarbeiter\*innen. Grundsätzlich nicht zugelassen sind Hunde im Saal und den angrenzenden Gebäuden sowie im Lehrer\*innen- bzw. Telefonzimmer.

#### **6. Pausen**

Pausen werden im Freien verbracht. Regenpausen erlauben den Verbleib im Schulgebäude, s. auch II, 4.

#### **7. Stundenausfälle**

Bei Nichterscheinen eines\*r Lehrers\*in nimmt die betreffende Klasse spätestens nach 10 Minuten Kontakt mit den Lehrer\*innen im Lehrer\*innenzimmer auf.

#### **8. Unfälle – Haftung – Versicherung**

Schüler\*innen sind gesetzlich beim Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband (BGV) in Karlsruhe gegen Unfallfolgen versichert; dieser Schutz greift bei Unfällen auf dem direkten Weg von und zur Schule sowie während aller Unterrichtsveranstaltungen. Schulunfälle sind unverzüglich einem Mitglied des Lehrerkollegiums oder im Sekretariat zu melden. Schüler\*innen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter\*innen haften für von ihnen verursachte Sach- und Personenschäden in vollem Umfang. Jeder\*e Schüler\*in ist verpflichtet, auf sein/ihr Eigentum zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl kann eine Haftung von der Schule nicht übernommen werden. Dies gilt im Besonderen auch für Wertsachen, die in den Umkleidekabinen der Turnhalle zurückgelassen wurden. Auf dem Schulgelände gefundene Gegenstände sind im Sekretariat oder in der Hausmeisterei abzugeben und können dort abgeholt werden.

#### **9. Ökologische Schule und menschenfreundliches Miteinander**

Wir streben eine ökologische und soziale Schule an, die sich dem gesunden Leben verpflichtet fühlt. Alle Schüler sind daher mitverantwortlich für Ordnung und Sauberkeit. Die Mülltrennung ist für uns selbstverständlich. Mit den Einrichtungsgegenständen ist sachgemäß umzugehen. Mutwillig oder grob fahrlässig verursachte Schäden sind durch Eigenarbeit wieder gutzumachen, ansonsten ist angemessener Ersatz zu leisten.

Das Mitführen von Waffen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Bei Verstoß kann dies zur sofortigen Kündigung des Schulvertrages führen. Dasselbe gilt für alle Fälle von Gewaltanwendungen auch ohne Waffengebrauch. Es entscheiden Vorstand und Schulführung sowie die zuständigen Konferenzen über ein weiteres Vorgehen.

Das Kaugummikauen ist auf dem Schulgelände und während der externen Unterrichte (Gartenbau, Schwimmen) untersagt.

Auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen und Konsumieren von Alkohol und Drogen verboten. Der Handel mit Drogen aller Art führt zum sofortigen Ausschluss aus der Schule. Das Rauchen unmittelbar um das Schulgelände herum ist auf Grund der Vorbildwirkung Älterer unerwünscht.

Die Anerkennung der zuvor genannten Regeln gilt auch für schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes.

Wir verzichten auf Unterhaltungselektronik und eingeschaltete Mobilfunktelefone im Schulhaus und auf dem Schulgelände. Bei Ausflügen und Klassenfahrten können gesonderte Absprachen mit den verantwortlichen Lehrern getroffen werden.

Das Trinken von Wasser ist im Unterricht erlaubt. Alle weiteren Bedürfnisse von Schüler\*innen werden durch Absprachen mit dem Lehrer geregelt. Auch ist der Schulrat beratend mit einzubeziehen.

## **10. Fehlverhalten und Ordnungsmaßnahmen in der Unter- und Mittelstufe**

Das Miteinander zwischen Schüler\*innenn, Lehrer\*innen und Mitarbeiter\*innen der Schule ist durch Achtsamkeit und gegenseitige Anerkennung geprägt. Schulleben und Unterricht gestalten sich wohlwollend und in gegenseitigem Respekt.

Missachtung und Verstöße gegen die oben benannte Haltung haben mündliche Ermahnung und eine Verständigung mit den Sorgeberechtigten zur Folge. Bei wiederholtem Fehlverhalten erhalten Schüler\*innen ab der Mittelstufe Einträge und Verwarnungen nach dem unter II.11 genannten Verfahren.

Davon unberührt bleibt eine fristlose Kündigung des Schulvertrages aus einem wichtigen Grund.

## **11. Regelung zur Nutzung von Mobilfunkgeräten in der Unter- und Mittelstufe**

Mobilfunkgeräte und Ähnliches (z.B. Laptops und Tablets) sind während des gesamten Schultages von 08:00 Uhr bis 17:15 Uhr auf dem gesamten Schulgelände und dem Schulgarten unsichtbar und unhörbar. Die Geräte sind ausgeschaltet oder im Flugmodus, um ein unnötig hohes Strahlenaufkommen zu vermeiden. Diese Regelung gilt auch für den Besuch der Hallenbäder beim Schwimmunterricht. Auch die gemeinsamen Wege zu und vom Hallenbad sind miteingeschlossen.

Bei Nichteinhaltung dieser Regelung wird das ausgeschaltete Gerät eingezogen und kann vom\* von der Schüler\*in frühestens am nächsten Schultag bei demjenigen abgeholt werden, der\*die das Gerät eingezogen hat. Der Verstoß wird in der Schülerakte vermerkt. Bei wiederholter Nichteinhaltung der Regelung muss das Gerät von einem Erziehungsberechtigten des\*der Schülers\*in abgeholt werden.

Bei Klassenfahrten und sonstigen schulischen Unternehmungen außerhalb des Schulgeländes sind Mobilfunkgeräte und Ähnliches nicht zugelassen. Ausnahmen sind mit den betreuenden Lehrer\*innen zu vereinbaren.

Lehrer\*innen gebrauchen ihre Geräte ausschließlich im Lehrer\*innenzimmer. Eltern verlassen zum Telefonieren das Schulgelände.

## **12. Sondereinrichtungen**

Für Prüfungsvorbereitungen gelten im Rahmen der Waldorfpädagogik die unter IV genannten Richtlinien und Teilnahmebedingungen.

## **II**

### **Ergänzende Regeln in der Oberstufe**

Die hier aufgeführten Ergänzungen präzisieren die Schulordnung. Sie sollen helfen, Missverständnisse in der Oberstufe zu vermeiden und das Miteinander zwischen Schülern und Lehrern in besonderen Situationen darzustellen.

## **1. Verhinderung im Krankheitsfall**

Die Regeln unter Punkt 2 der allgemeinen Schulordnung gelten auch für volljährige Schüler.

Sobald ein\*e Schüler\*in volljährig geworden ist, muss er die Belehrung gem. § 34 Abs. 5 S. 2 – Infektionsschutzgesetz – im Sekretariat gegenzeichnen.

Lediglich volljährige Schüler\*innen mit eigenem angemeldetem Wohnsitz dürfen sich im Krankheitsfall selbst entschuldigen, wobei die Klassenbetreuer zu benachrichtigen sind und eine zuvor erteilte schriftliche Einwilligung der Eltern vorzulegen ist.

Nimmt ein Schüler im Sportunterricht in der Zeit von Schuljahresbeginn bis Weihnachten, von Weihnachten bis Ostern oder von Ostern bis zu den Sommerferien drei Mal nicht teil, verlangen die Sportlehrer die Vorlage eines ärztlichen Attests.

Fehlen im Umfang von 25 Unterrichtstagen in der Oberstufe kann die erfolgreiche Teilnahme an Prüfungsvorbereitungen bzw. die Aufnahme in die gewünschte Vorbereitungsklasse gefährden. Jeweils nach zehn und nach 20 Fehltagen erhalten die Eltern eine Benachrichtigung. Über eine Anrechnung von stundenweisem Fehlen entscheiden die zuständigen Konferenzen.

## **2. Abmelden bei Krankheit**

Bei Krankheit ist ein entsprechendes Formular auszufüllen, das auch bei volljährigen Schüler\*innen von den Eltern abzuzeichnen und am nächsten Tag im Lehrerzimmer oder im Briefkasten der Schulverwaltung abzugeben ist.

Stellt ein\*e Schüler\*in fest, dass er\*sie krankheitsbedingt nicht am Nachmittagsunterricht teilnehmen kann, so hat er\*si sich bei dem\* Lehrer persönlich abzumelden oder ihm eine entsprechende Nachricht ins Fach zu legen.

## **3. Klassenbücher**

Die Klassenbücher werden nach dem Vormittagsunterricht im Lehrerzimmer abgegeben.

## **4. Aufenthalt in den Pausen**

Schüler\*innen ab der 9. Klasse dürfen in der Mittagspause, Schüler\*innen ab der 10. Klasse in der großen Pause am Vormittag das Schulgelände verlassen, sofern die Eltern ihre schriftliche Einwilligung dazu gegeben haben. Schüler\*innen ab der 12. Klasse dürfen sich in den Pausen im Klassenzimmer aufhalten.

## **5. Epochenhefte**

Die Epochenhefte werden am Ende der Epoche abgegeben.

## **6. Unterricht und schulische Veranstaltungen am Samstag**

Samstags findet kein Unterricht statt, es können jedoch schulische Veranstaltungen stattfinden.

Mehrstündige Klausuren, die länger als der reguläre Unterricht im betreffenden Fach sind, können am Samstag geschrieben werden.

Prüfungsvorbereitende Klausuren finden in der Regel am Samstag statt.

## **7. Praktika und Jahresarbeiten s. gesondertes Merkblatt**

## **8. Abschluss der Oberstufe**

Die Schulzeit wird in der Waldorfschule mit Ende der 12. Klasse abgeschlossen. Zu einem erfolgreichen Abschluss der 12. Klasse gehören neben dem Besuch der regulären Unterrichtsfächer auch der künstlerische Abschluss mit Klassenspiel und Eurythmie-Aufführung sowie die Jahresarbeit. Die drei Abschlüsse sind wesentliche Bestandteile des Schulprofils der Freien Waldorfschule Freiburg-Wiehre und Voraussetzung, um für weiterführende Prüfungen wie FHR und Abitur zugelassen zu werden. Genauer zur Jahresarbeit ist im Merkblatt „Jahresarbeit“ beschrieben.

## **9. Zulassungsverfahren für Prüfungsvorbereitungsklassen**

Das Zulassungsverfahren wird in einer separaten RICHTLINIE von der Oberstufen-Konferenz festgelegt. Änderungen werden spätestens zu Beginn der 11. Klasse bekannt gegeben.

## **10. Sondereinrichtungen**

Für prüfungsvorbereitende Kurse in Klassen außerhalb des Waldorfschulabschlusses in Klasse 12 gelten die in dieser Schulordnung unter Anlage II beschriebenen Teilnahmebedingungen.

## **11. Regelung zur Nutzung von Mobilfunkgeräten in der Oberstufe**

Mobilfunkgeräte, Smartphones und Tablets sind während des gesamten Schultages von 08:00 Uhr bis 17:15 Uhr auf dem gesamten Schulgelände unsichtbar und unhörbar.

Die Geräte sind ausgeschaltet oder im Flugmodus, um ein unnötig hohes Strahlenaufkommen zu vermeiden.

Für die Schüler\*innen der Oberstufe steht zur Nutzung dieser Geräte der Oberstufenraum zur Verfügung.

Lehrer\*innen gebrauchen ihre Geräte ausschließlich im Lehrerzimmer.

Eltern verlassen zum Telefonieren das Schulgelände.

Nach Übereinkunft mit dem\*der unterrichtenden Lehrer\*in ist die Nutzung der Gerätschaften zu unterrichtsfördernden Zwecken während der Schulstunde gestattet.

Bei Nichteinhaltung dieser Regelung erhält der\*die Schüler\*in einen Eintrag in die Schüler\*innenakte und leistet einen sozialen Dienst im Umfang von ca. einer Zeitstunde für die Schule.

Bei Klassenfahrten und sonstigen schulischen Unternehmungen außerhalb des Schulgeländes ist eine Regelung mit den betreuenden Lehrer\*innen zu vereinbaren.

## **12. Fehlverhalten und Ordnungsmaßnahmen**

Bei Verstoß gegen die Schulordnung wird der Schüler aufgrund seines Vergehens von einer Lehrkraft angesprochen. Es entscheiden die zuständigen Konferenzen nach folgendem Vorgehen:

- |              |                |                                                                                                                                                             |
|--------------|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Vorfall → | 1. Eintrag:    | Mitteilung an die Eltern, Kopie in Schüler*innenakte                                                                                                        |
| 2. Vorfall → | 2. Eintrag:    | Mitteilung an die Eltern, Kopie in Schüler*innenakte                                                                                                        |
| 3. Vorfall → | 1. Verwarnung: | Mitteilung an die Eltern, Kopie in Schüler*innenakte, Gespräch mit dem*der Schüler*in und den Eltern, mögl. Ausschluss vom Unterricht (zwei oder drei Tage) |
| 4. Vorfall → | Eintrag:       | Gespräch mit dem*der Schüler*in u. Mitteilung an die Eltern Kopie in Schüler*innenakte                                                                      |

5. Vorfall → 2. Verwarnung: Gespräch mit dem\*der Schüler\*in u. Mitteilung an die Eltern, Kopie in Schüler\*innenakte
6. Vorfall → 3. Verwarnung: Es kann ein sofortiger Schulausschluss erfolgen

Die Einträge werden am Ende des Schuljahres aus der Schüler\*innenakte entfernt und die Zählung beginnt von neuem. Verwarnungen verbleiben bis zum Schulsekretariat in der Schülerakte, **sie können jedoch auf Antrag an die Pädagogische Konferenz und einer Besprechung dort nach zwei Jahren ohne erneuten Vorfall aus der Schülerakte entfernt werden.** Einträge und Verwarnungen sind mit einer Ableistung von sozialen Diensten durch den betreffenden Schüler verbunden. Über Art und Dauer entscheiden die zuständigen Konferenzen.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Schulordnung ist ein sofortiger Schulausschluss möglich, welcher eine Kündigung des Schulvertrages zur Folge haben kann.

### III

#### Aufsichtspflicht

Die allgemeine Aufsichts- und Fürsorgepflicht der Schule besteht gegenüber minderjährigen wie auch volljährigen Schüler\*innen. Sie gliedert sich in kontinuierliche, präventive und aktive Aufsicht:

1. Die Aufsichtspflicht durch die Schule beginnt spätestens 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn. Die Frühbetreuung für einzelne Schüler kann nach Absprache der Eltern mit dem zuständigen Klassenlehrer um 7:30 Uhr beginnen; der Epochen- bzw. Hauptunterrichtslehrer in Unter- und Mittelstufe zeigt sich erstmals 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes im Klassenzimmer. Oberstufenlehrer zeigen ihre Anwesenheit fünf Minuten vor dem Hauptunterricht im Fachkabinett. Der Sportplatz bleibt vor Schulbeginn geschlossen.
2. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich über das ganze Schulgelände. Für den Sportplatz ist während der großen Pause und der Mittagspause eine gesonderte Aufsichtsperson zuständig.
3. Da an allen Schultagen Nachmittagsunterricht erteilt wird, gilt es, auch in der Mittagspause eine kontinuierliche und aktive Aufsicht von Schulhaus und unmittelbarer Umgebung zu übernehmen.

#### 4. Unterrichtswege

Im Gegensatz zu Schulwegen besteht auf den Unterrichtswegen Aufsichtspflicht.

- a. **Schwimmen:** Die Schüler\*innen der 5. und 6. Klasse werden auf dem Weg von der Schule zum Hallenbad stets vom\*von der Sportlehrer\*in begleitet.
- b. **Gartenbau:** Zu Beginn des Gartenbau-Unterrichtes in der 6. Klasse sind die Schüler\*innen auf den Unterrichtsweg vorzubereiten. Dazu gehört eine gründliche Unterweisung auf die Verkehrswege und deren Gefahrenmomente. Bei dieser Unterweisung werden für die Schüler\*innen Verbote ausgesprochen. Der erste Unterrichtsweg wird von einem\*r Lehrer\*in begleitet; dieser Weg ist dann von den Schüler\*innen einzuhalten. Einkäufe sind hierbei nicht gestattet. Die Schule holt zu Beginn der 6. Klasse ein schriftliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten ein.

## 5. Verlassen des Schulgeländes

Schüler\*innen ab der 10. Klasse kann das Verlassen des Schulgeländes in den Pausen und Freistunden gestattet werden, s. II,4.

Minderjährigen Schüler\*innenn kann unter bestimmten Voraussetzungen, zu dem in der Regel das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten und ein Beschluss der Schulführungskonferenz gehören, das Verlassen des Schulgeländes gestattet werden.

## 6. Klassenfahrten

Aufsichtsführende Personen sollten u.a. bei Unternehmungen ihren Platz häufiger wechseln. Es ist bei der Vorbereitung einer Klassenfahrt sinnvoll, eine schriftliche Bestätigung von den Erziehungsberechtigten einzuholen, damit ihr\*e Kind/Jugendliche\*r bei schwerwiegendem Fehlverhalten von der weiteren Klassenfahrt ausgeschlossen und auf eigene Kosten nach Hause geschickt werden kann.

Mehrtägige Klassenfahrten müssen mindestens von einer weiblichen und einer männlichen Aufsichtsperson begleitet werden. Begleitende Lehrer\*innen bei Klassenfahrten sind für Leib und Leben von Schüler\*innen in voller Haftung verantwortlich. Darunter fällt auch eine Sicherheitsüberprüfung der benötigten Transportmittel. Im Falle eines Unfalles und im Besonderen bei Unfällen während des Schwimmens haften die begleitenden Lehrer\*innen vollumfänglich.

Jede Lehrkraft der Schule wird hingewiesen auf das Buch:

Böhm, Thomas: Aufsicht und Haftung in der Schule – Schulrechtlicher Leitfaden. 2. überarb. Aufl. Neuwied, 2002 – (in der Lehrerbibliothek vorhanden).

Die Broschüre: Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler. Hrsg. vom Bundesverband der Unfallkassen. München, Jan. 2004

## IV

### RICHTLINIEN für die Zulassung zu den Prüfungsvorbereitungsklassen

#### Sprachregelung:

Die **Realschulabschluss-Prüfung** wird im Text als **RAP** abgekürzt.

Die **Fächerübergreifende Kompetenzprüfung** wird mit **FüK** benannt,

die **Fachhochschulreife-Prüfung** wird als **FHR** und die

**Allgemeine Hochschulreife-Prüfung** mit **Abi** abgekürzt.

#### Für die Zulassung zu Prüfungsvorbereitungsklassen gelten folgende Voraussetzungen:

11. Klasse => RAP Klassen-Konferenz-Beschluss

12. Klasse => FHR Klassen-Konferenz-Beschluss, regelmäßiger Schulbesuch in Klasse 12.  
RAP Nach absolvierter RAP-Prüfung: Notendurchschnitt der Fächer D, E, M und FüK von mindestens 3,0 . Es kann angestrebt werden, nur den schulischen Teil der FHR-Prüfung zu machen. Wer auch den fachpraktischen Teil absolvieren will, muss eine gültige Jahresarbeit gemacht haben und 1.300 Stunden im praktisch-künstlerischen Unterricht vorweisen.

12. Klasse => FHR Klassen-Konferenz-Beschluss, regelmäßiger Schulbesuch in Klasse 12.

12. Klasse => Abi Klassen-Konferenz-Beschluss, regelmäßiger Schulbesuch in Klasse 12.  
RAP Notendurchschnitt in allen 4 Prüfungsfächern (s.o.) von mindestens 2,0. Aufnahmegespräch in den Fächern Französisch und Mathematik, in dem sichergestellt werden muss, dass der Schüler an den betreffenden Kursen

teilnehmen kann (Termin wird von der Schule festgesetzt).

12. Klasse =>Abi Klassen-Konferenz-Beschluss, regelmäßiger Schulbesuch in Klasse 12. Notendurchschnitt der gesamten Fächer von mindestens 3,0.
- FHR =>Abi Klassen-Konferenz-Beschluss, regelmäßiger Schulbesuch des FHR-Unterrichts. Notendurchschnitt in den Hauptfächern D, E, M, BIO von mindestens 3,0.  
Aufnahmegespräch im Fach Französisch, in dem sichergestellt werden muss, dass der\*die Schüler\*in an dem betreffenden Kurs teilnehmen kann (Termin wird von der Schule festgesetzt).
- Abi =>FHR Für Abitur-Aussteiger\*innen ist der Beginn der Herbstferien der letzte Aufnahme-termin in die FHR-Klasse.

**Bei allen Versetzungen in die Prüfungsvorbereitungsklassen trifft die Klassenkonferenz die letztendliche Entscheidung. In Härtefällen kann eine individuelle Regelung durch die Pädagogische Konferenz des Lehrerkollegiums beschlossen werden. Von Schülern anderer Waldorfschulen, die an die Freie Waldorfschule Freiburg-Wiehre wechseln, werden gleichwertige Leistungen erwartet. Voraussetzung für die Aufnahme bzw. den Wechsel in eine FHR- oder Abitur-Prüfungsvorbereitungsklasse ist ein erfolgreicher Abschluss der Waldorfschulzeit mit Ende der 12. Klasse, was die Abgabe und Präsentation einer gültigen Jahresarbeit, die Teilnahme am Klassenspiel und den künstlerischen Abschluss beinhaltet.**

Freiburg, 24. September 2018

gez. Der Verwaltungsrat der Freien Waldorfschule Freiburg-Wiehre  
und der Vorstand des Schulträgers: Oberrheinischer Waldorfschulverein e.V.  
Schwimmbadstr. 29, D-79100 Freiburg; Tel. 0761/79173-0, Fax 0761/79173-29